

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GC190068-L vom 4. Juni 2020

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2020-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GC190068-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GC190068-L du 4 juin 2020

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GC190068-L del 4 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl Nr. 2018-079-975 des Stadtrichteramtes Zürich vom 28. März 2019 (nachfolgend: Strafbefehl) wurde B._____ (nachfolgend: Einsprecher) als Patentinhaber der D_____. GmbH (nachfolgend: Club D._____) an der ... [Adresse] durch Zulassen übermässig lauter Musik während der Nachtruhezeit mit der Folge von Nachtruhestörungen am 23. August 2018, ca. 23:30 Uhr, bis am 24. August 2018, ca. 00:10 Uhr, wegen fahrlässigen Nichtaufrechterhaltens von Ordnung und guter Sitte in einem Gastwirtschaftslokal im Sinne von § 17 Abs. 1 Gastgewerbegesetz (GGG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 APV sowie Art. 20 Abs. 2 APV und in Anwendung von § 39 Abs. 1 lit. b GGG sowie Art. 26 APV mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft. Zudem auferlegte das Stadtrichteramt Zürich dem Einsprecher eine Kosten- und Gebührenpauschale von Fr. 150.– (act. 11). Der Strafbefehl konnte dem Einsprecher am 6. April 2019 zugestellt werden (act. 11/1).

E. 2

Gegen diesen Strafbefehl erhob der Einsprecher mit Schreiben vom 11. April 2019 (Eingang Stadtrichteramt Zürich am 15. April 2019) frist- und formgerecht Einsprache. Zur Begründung machte der Einsprecher geltend, dass der Club D._____ Dritte nicht erheblich belästigt habe, da er sich an die Grenzwerte im "Cercle Bruit" (Vollzugshilfe Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) halten würde. Er könne nicht verstehen, wieso die Lärmquelle von der Polizei nicht sach- gemäss und objektiv festgestellt werde. Weiter führte der Einsprecher an, dass die Nachtruhestörungen nicht vom Club D._____ ausgehen könnten, da dies mehrfach (mittlerweile auch professionell) ausgemessen worden sei (act. 14).

E. 2.1

Gemäss dem Anklagegrundsatz nach Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur dann gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Der Anklagegrundsatz soll unter anderem sicherstellen, dass die beschuldigte Person alle notwendigen Informationen erhält, um sich effektiv verteidigen zu können. Die Form der Information ergibt sich dabei

- 5 - aus Art. 325 StPO, wo der Inhalt der Anklageschrift umschrieben wird (NIGGLI/HEIM- GARTNER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 9 N 32). Bei der Prüfung, ob die Anklageschrift den formellen Erfordernissen von Art. 325 StPO entspricht, ist die Anklage gesamtheitlich zu würdigen; mit anderen Worten kommt es nicht allein auf den

Wortlaut, sondern auf den erkennbaren wirklichen Sinn an. Wie detailliert der Sachverhalt in der Anklageschrift zu umschreiben ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zentral ist, dass die beschuldigte Person bei objektiver Betrachtung über alle wesentlichen, relevanten Anklagevorhalte hinreichend genau informiert wird (HEIMGARTNER/NIGGLI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 325 N 25). Entscheidend ist somit letztlich, dass der angeklagten Person bewusst wird, was ihr vorgeworfen wird, sodass sie sich gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe adäquat verteidigen kann.

E. 2.2

Gemäss Art. 9 Abs. 2 StPO bleibt das Strafbefehls- und Übertretungs- strafverfahren vorbehalten. Die betroffene Person kann jedoch durch blosser Einsprache ein gerichtliches Verfahren provozieren, das einer Anklage bedarf. Der Strafbefehl gilt in solchen Fällen als Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 StPO). Der Strafbefehl enthält insbesondere den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird. Die Sachverhaltsbeschreibung muss dabei den Anforderungen an eine Anklage genügen. 3. Wie die Verteidigern selber ausführte, geht aus dem Strafbefehl hervor, dass dem Einsprecher vorgeworfen wird, derart laute verstärkte Musik zugelassen zu haben, dass die Gebäudehülle insbesondere die Bassvibrationen nicht halten vermögen und der Musiklärm ins Freie gedrungen sei (act. 69 S. 2). Ausserdem ist ersichtlich, dass der Beschuldigte als Patentinhaber des Clubs D._____ pflichtwidrig unvorsichtig gewesen sein soll. Somit muss dem Einsprecher bewusst gewesen sein, dass ihm vorgeworfen wird, pflichtwidrig zu laute Musik in seinem Club zugelassen bzw. geduldet zu haben. Weiter gehen aus dem Strafbefehl Ort, Daten und die genauen Zeiten der geltend gemachten Übertretungen hervor. Auch ist aus dem Strafbefehl ersichtlich, welche Drittpersonen, nämlich Anwohner, in der

- 6 - Nachtruhe gestört worden sein sollen. Eine Nennung der Namen und Adressen der gestörten Anwohner erübrigt sich hingegen.

E. 3

Nach durchgeführter Untersuchung hielt das Stadtrichteramt Zürich mit Schreiben vom 26. August 2019 am Strafbefehl fest. Ausserdem wurde dem Einsprecher mit diesem Schreiben eine Frist bis zum 12. September 2019 für den Rückzug seiner Einsprache angesetzt (act. 49). Der Einsprecher zog seine Einsprache jedoch nicht zurück (act. 56), worauf das Stadtrichteramt Zürich die Akten mit Eingabe vom 24. September 2019 an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht,

- 4 - überwies (hierorts eingegangen am 8. Oktober 2019). Darin stellte das Stadtrichteramt Zürich den Antrag, der Strafbefehl sei unter Auferlegung der Untersuchungskosten von Fr. 785.85 an den Einsprecher zu bestätigen (act. 58).

E. 4

Zusammenfassend steht fest, dass der Einsprecher zweifelsohne – und das ist im Zusammenhang mit Art. 9 StPO entscheidend – über das ihm vorgeworfene Verhalten genau im Bilde und demnach auch in der Lage war, den im Strafbefehl umschriebenen Vorhalt in seiner ganzen Tragweite zu erkennen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.